

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Stein

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung, Ziele der Mittagsbetreuung

- 1) Die Stadt Immenstadt betreibt eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Stein. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Einrichtung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Stein vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zur Abholung. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.
- 3) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal.
- 4) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- 5) Eine Verpflegung der Kinder mit einem Mittagessen findet statt und kann gesondert gebucht werden.

§ 2 Personal

- 1) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- 2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal zu sichern.

§ 3 Beirat

An der Grundschule wird ein Elternbeirat gewählt. Der Elternbeirat ist auch bei den Belangen der Mittagsbetreuung zu hören.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- 1) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule Stein. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Immenstadt.
- 2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Für das kommende Schuljahr ist der Antrag spätestens bis zum 30.06. bzw. zum von der Stadt Immenstadt festgelegten Abgabetermin beim Betreuungspersonal einzureichen. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.
- 3) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

4) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind.
- b) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.
- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende Belege beizubringen.

5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 4. Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.

§ 5 Betreuungsvereinbarung, Öffnungszeiten

1) Die regelmäßige Betreuung umfasst fünf Wochentage. Die Betreuung findet an den Schultagen grundsätzlich von Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Mittagsbetreuung) bzw. von 11:00 Uhr bis 15:30 Uhr (verlängerte Mittagsbetreuung) statt. Der gewünschte Umfang ist durch die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.

2) Die Anmeldung kann monatlich geändert werden. Sie gilt bis zu einer schriftlichen Abmeldung des Kindes. Umbuchungen sind zum nächstmöglichen Fälligkeitstermin möglich und sind daher frühzeitig bei dem Betreuungspersonal anzuzeigen.

3) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

§ 6 Aufsichtspflicht

1) Für den Heimweg gelten die gesetzlichen Regelungen des Schulweges. Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist bei der Anmeldung mitzuteilen, ob der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder alleine nach Hause gehen darf.

2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.

3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 7 Besuchsregelung, Abholung, Verhinderung an der Teilnahme, Krankheit

1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht. Die Abholung des Kindes sollte grundsätzlich erst zum Ende der jeweils gebuchten Betreuungszeit erfolgen. Sollte das Kind vorab abgeholt werden, ist dies dem Betreuungspersonal im Vorfeld mitzuteilen.

2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule reicht nicht aus.

3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

4) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

5) Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.

6) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8 Abmeldung, Kündigung

1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung während des Schuljahres erfolgt durch Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

2) Die Stadt Immenstadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Besuch der Mittagsbetreuung kündigen. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 9 Ausschluss

1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,

b) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,

c) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 2 Monatsgebühren im Rückstand sind,

d) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Benutzungs- und Tarifordnung nachhaltig nicht nachkommen,

2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Stadt Immenstadt i. Allgäu nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

3) Der weitere Besuch des Kindes kann bei Ziffer 1 c unter der auflösenden Bedingung, dass die Gebühren vor Beginn des Monats bezahlt werden, zugelassen werden.

§ 10 Betretungsregelungen

1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal und deren Vorgesetzten, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung oder Schulhausmeister), gestattet.

3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen der Stadt Immenstadt i. Allgäu aus.

§ 11 Unfallversicherung, Haftung

1) Kinder der Mittagsbetreuung sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der Stadt Immenstadt i. Allgäu beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3) Unbeschadet von Abs. 2 haftet die Stadt Immenstadt i. Allgäu für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Immenstadt i. Allgäu nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

4) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind der Stadt Immenstadt i. Allgäu oder Dritten während der Mittagsbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 12 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Immenstadt, den 05.10.2016

gez.

Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 04.10.2016